

## **Dienstanweisung im Rahmen der aktuellen Infektionslage mit dem Corona-Virus (COVID-19)**

### **und Handlungsanweisungen für Studierende der Hochschule Merseburg**

Stand: 06.10.2021

Diese fortgeschriebene Dienstanweisung beruht auf der aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie der aktuellen Corona-Rechtsverordnung des Saalekreises. Ziel ist es, in Anbetracht des Infektionsgeschehens sowie der daraus resultierenden veränderten politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen das Funktionieren der Hochschule bestmöglich aufrechtzuerhalten und mit den gesundheitlichen Schutzinteressen der Hochschulangehörigen, ihrer Angehörigen und nicht zuletzt des sozialen Umfeldes der Hochschule auszubalancieren und so einen verantwortlichen Beitrag zur Krisenbewältigung und zum Gesundheitsschutz zu leisten.

Diese Dienstanweisung zielt dabei einerseits darauf ab, die Gesundheit jedes Hochschulangehörigen zu schützen und andererseits die Risiken möglicher Infektionsfälle für die Hochschule Merseburg zu minimieren, also die Beeinträchtigungen durch Quarantäne-Anordnungen zu beherrschen und im schlimmsten Falle eine vollständige Schließung der Hochschule zu vermeiden, um mit größter Priorität das Wintersemester 2021/22 als Präsenzsemester abzusichern.

Für alle Tarifbeschäftigten und Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (im Folgenden Mitarbeitende genannt) sowie Studierende und z.T. Gäste und externe Dienstleister der Hochschule gelten ab sofort bis auf Widerruf die nachfolgenden Handlungsanweisungen. Über aktuelle Entwicklungen und entsprechende, verbindliche Maßnahmen (die die hier vorliegenden Handlungsanweisungen ergänzen, ersetzen oder außer Kraft setzen) werden Sie wöchentlich über das Corona Update (per E-Mail) und über die Corona-Informationsveranstaltung (via BigBlueButton) informiert.

Im Fall von Anordnungen durch die Ministerien gehen diese den nachfolgenden Regelungen vor.

## Inhalt

1.	Krisenstab.....	3
2.	Maßnahmen und Meldekette bei Corona-Verdachtsfall .....	3
3.	Quarantäne.....	4
4.	Schutz vor Infektionen, Hygienemaßnahmen der Hochschule Merseburg: 3G.....	5
5.	Rückkehr zum Präsenzsemester an der Hochschule Merseburg.....	7
a)	<b>Registrierung bei Präsenz auf dem Campus oder bei Veranstaltungen</b> .....	7
b)	<b>Durchführung von (Lehr)Veranstaltungen</b> .....	7
c)	<b>Umgang mit Gästen und externen Dienstleistern</b> .....	8
d)	<b>Tätigkeit an der Hochschule/Heimarbeit</b> .....	8
6.	Schließung von Kindertageseinrichtungen/Schulen – Notbetreuungen .....	8
7.	Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger .....	11
8.	Infrastruktur .....	12
9.	Umgang mit Dienstreisen, privaten Reisen, Auslandsaufenthalten.....	12
	Anlage 1: Maximale Personenzahl in den Zentralen Lernräumen .....	13
	Anlage 2: Ablaufschema „Was tun bei Erkältungssymptomen?“.....	14
	Anlage 3: Ablaufschema „Was tun bei Corona-Kontakt?“ .....	16
	Anlage 4: Aushang (Bsp.) Teilnehmererfassung QR-Code .....	18
	Anlage 5: Informationsplakat: Belehrungen und Aushang von Verhaltenshinweisen .....	19
	Anlage 6: Lüften gegen das Corona-Virus .....	20

## 1. Krisenstab

Der Krisenstab berät die formalen Entscheidungsträger und -gremien der Hochschule und bereitet mithin deren Entscheidungen vor. Zugleich ist der Krisenstab Ansprechpartner für alle Fragen, Hinweise, Rückmeldungen etc. zur Pandemie aus der Hochschule und aus dem Umfeld der Hochschule. Im Krisenstab vertreten sind neben Rektor und Kanzlerin alle Statusgruppen der Hochschule, die Fachbereiche, der Personalrat, die Betriebsärztin sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Zur Beratung über den Modus der Hochschullehre wird der Krisenstab um alle Dekane sowie die Prorektoren für Studium & Lehre und Forschung, Wissenstransfer & Existenzgründung erweitert.

## 2. Maßnahmen und Meldekette bei Corona-Verdachtsfall

Hilfestellung zum Vorgehen für den Fall von Corona-Kontakten finden Sie in **Anlage 3**.

Besteht der Verdacht, dass ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschule oder ein Gast/Dienstleister einen riskanten Kontakt mit einer durch das Corona-Virus nachweislich infizierten Person hatte (**enge Kontaktperson laut RKI**), so hat das betreffende Hochschulmitglied oder Hochschulangehörige bzw. -angehöriger oder Gast/Dienstleister unverzüglich das Gesundheitsamt des jeweiligen Wohnsitzes zu kontaktieren oder die 116117 anzurufen bzw. im Fall von Symptomen einen Arzt aufzusuchen.

Gesundheitsamt Merseburg: Telefon (Mo-Fr): 03461 40 2727, E-Mail (bitte am Wochenende nutzen): [gesundheitsamt@saalekreis.de](mailto:gesundheitsamt@saalekreis.de).

Die enge Kontaktperson hat den Anweisungen des Gesundheitsamtes zu folgen und – solange das Amt dies mitteilt bzw. die entsprechende kommunale Rechtsverordnung bspw. des Saalekreises dies vorgibt – zu Hause zu bleiben.

Der Krisenstab ist von der betreuenden Lehrkraft oder von der betroffenen Person selbst über [krisenstab@hs-merseburg.de](mailto:krisenstab@hs-merseburg.de) unmittelbar zu kontaktieren sowie das entsprechende Dekanat vorzugsweise via E-Mail. Bitte geben Sie an:

*Ihren Namen, Ihren Infektionsstatus (Testergebnis, selbst oder behördlich verordnete Quarantäne), Ihren Status (Mitarbeiter/Studierender), den Hochschulbereich, dem Sie angehören (bei Studierenden: Studiengang), wann Sie sich zuletzt auf dem Campus aufgehalten haben, welche Kontakte Sie an der Hochschule ggf über die QR-Erfassung hinaus hatten sowie Ihre Wohnadresse, falls Sie in einem Wohnheim am Campus wohnen.*

Die Informationen dienen der Nachverfolgung und Information anderer Hochschulangehöriger und werden nur in einer Form weitergegeben, die keine individuelle Zuordnung zur Person des Infizierten ermöglichen. Bitte informieren Sie den Krisenstab und das zuständige Dekanat ebenfalls unmittelbar über vorliegende Testergebnisse.

**Positiv- und Negativtestergebnisse** sind die wesentliche Information, um über die Aufrechterhaltung, Verschärfung oder Aufhebung akuter, interner Vorsichtsmaßnahmen zu entscheiden und zur Umsetzung der im Krisenstab abgestimmten Kommunikationsstrategie zur Information der Hochschulangehörigen.

**Enge Kontaktpersonen** ergreifen unmittelbar die angemessenen Schutzmaßnahmen (Separierung, ffp2-Maske) und leiten vor dem Verlassen der Hochschule die unmittelbar notwendigen Schritte zum Schutz der weiteren Kontaktpersonen gemäß der hier benannten Regeln ein (bspw. unmittelbar in Lehrveranstaltungen).

Kontaktpersonen der Kategorie II sind solche nicht engen Kontaktpersonen, die weniger riskanten Kontakt zu Infizierten hatten (bspw. gemeinsam in einer Lehrveranstaltung saßen), diese werden vom Krisenstab auf Basis der Kontaktnachverfolgung informiert.

Beschäftigte und Studierende der (internen) **Kontaktkategorie II** achten bitte in den 14 Tagen nach dem Kontakt besonders auf auftretende Symptome und suchen ggf. einen Arzt/eine Ärztin auf. In den 6 Tagen nach dem Kontakt gilt ein verschärftes Testregime: Genesene und geimpfte Kontaktpersonen der Kategorie II führen am 6. Tag nach dem Kontakt einen Schnelltest durch. Für nichtgeimpfte und nichtgenesene Kontaktpersonen der Kategorie II wird die Geltungsdauer des negativen Schnelltests auf 24 Stunden verkürzt, diese Personen haben sich also 24-stündlich zu testen. Andernfalls ist das Betreten des Campus und die Nutzung von Hochschulangeboten strikt untersagt.

Beschäftigten, Studierenden und Gästen/Dienstleistern mit **Erkältungssymptomen** (insbesondere Fieber, trockener Husten) wird der **Zutritt** zur Hochschule **untersagt**, es sei denn es liegt ein entsprechendes Attest vor, welches die epidemiologische Unbedenklichkeit der Symptome (bspw. durch eine allergische Reaktion) ärztlich feststellt. Allergiker sind bezüglich der Symptome der Allergie von dieser Regelung ausgenommen. Hilfestellung zur Beurteilung finden Sie in Anlage 3.

Im Fall eines positiven Schnelltests ist unmittelbar ein PCR-Test zur Verifizierung bei einem entsprechenden Testanbieter durchzuführen. Bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses sind alle Hochschulangehörigen zur räumlichen Absonderung verpflichtet. D.h. der Campus ist unmittelbar zu verlassen.

### 3. Quarantäne

Beschäftigte, die aufgrund einer **nachgewiesenen Erkrankung** mit dem Covid-Virus, durch ärztliche Anordnung oder durch Anordnung des Gesundheitsamtes unter Quarantäne gestellt werden, sind arbeitsunfähig erkrankt und sind grundsätzlich von ihrer Leistungspflicht entbunden. Die betreffenden Beschäftigten werden gebeten, ihren Bereich und das Dezernat Personal in Kenntnis zu setzen und dort den Krankenschein (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) bzw. die Quarantäneanordnung einzureichen. Aus der Quarantäneanordnung muss explizit hervorgehen, dass die Quarantäne aufgrund einer Covid-19-Erkrankung erfolgt. Für den Fall, dass die Quarantäneanordnung die Covid-19-Erkrankung nicht erwähnt, ist eine ärztliche Krankschreibung erforderlich.

Wenn Sie nach überstandener Erkrankung bzw. Quarantäne den Campus wieder aufsuchen, informieren Sie bitte vorab Ihren Vorgesetzten. Bei Unklarheiten dazu, wann Sie den Campus wieder betreten dürfen, wenden Sie sich gern an [krisenstab@hs-merseburg.de](mailto:krisenstab@hs-merseburg.de).

Beschäftigte, die aufgrund eines **Verdacht (enge Kontaktpersonen)** unter behördliche Quarantäne gestellt werden, sind grundsätzlich arbeitsfähig und werden ihre Arbeitsaufgaben in Absprache mit ihren Führungskräften im Homeoffice wahrnehmen.

Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne haben Beschäftigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) grundsätzlich einen Anspruch auf Verdienstausschüttung. Dies gilt nicht, wenn durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung eine Quarantäne hätte vermieden werden können (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG). Ab 01.11.2021 erhalten Ungeimpfte im Falle einer Quarantäne keine Verdienstausschüttung. Dies gilt nicht für Personen, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Quarantäne-Anordnung keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen Covid-19 vorlag oder, sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der Covid-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Im Falle einer ärztlich bestätigten Covid-19 Erkrankung (krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit) besteht grundsätzlich weiterhin ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) (vgl. § 3 EntgFG).

Eine behördlich angeordnete, sich aus der Quarantäneverordnung LSA (zu Ein- und Rückreisen) ergebende bzw. in Folge kommunaler Rechtsverordnungen geltende **Quarantäne** ist dem Personaldezernenten **anzuzeigen** ebenso die behördliche Aufhebung der Quarantäne.

Die Regelungen zur Einreise in die Bundesrepublik finden Sie hier in der Corona-[Einreiseverordnung](#) (CoronaEinreiseV).

Die Liste der aktuellen Risikogebiete finden Sie hier:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Die Verantwortlichen der Organisationsbereiche und insbesondere die Dekane werden ermächtigt, anreisende Personen (z.B. Beschäftigte, Studierende oder Gäste/Dienstleister), aus Risikogebieten oder Virusvarianten-Gebieten, von Veranstaltungen oder Aktivitäten auszuschließen und von der Hochschule zu verweisen, sofern die gesetzlichen Regelungen gemäß [CoronaEinreiseV](#) nicht eingehalten wurden. Eine Verpflichtung zur Kontrolle besteht nicht.

#### 4. Schutz vor Infektionen, Hygienemaßnahmen der Hochschule Merseburg: 3G

Zur Absicherung der Präsenzlehre für das Wintersemester gelten ab 01.10.2021 folgende einheitlichen und verbindlichen 3G-Regeln:

1. Die Grundlage der 3G-Regelung der Hochschule Merseburg bildet die Eigenverantwortung jedes einzelnen Hochschulangehörigen. Wir bauen auf gegenseitigen Respekt und soziale Rücksichtnahme.
2. Das Betreten des Campus und der Hochschulgebäude, die Teilnahme an Hochschulveranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Nutzung der Hochschuleinrichtungen und die Arbeit an der Hochschule Merseburg ist ab dem 01.10.2021 bis zum 31.03.2022 (oder bis auf Widerruf) ausschließlich unter 3G-Bedingungen möglich, d.h. Sie müssen dann jederzeit geimpft, genesen oder getestet sein nach den unten genannten Bedingungen, sobald Sie den Campus betreten.
3. Geimpft sind Sie 14 Tage nach Abschluss der Impfserie, die bekanntlich je nach Impfstoff eine oder zwei Impfungen umfasst (siehe RKI bzw. STIKO).  
Für Hochschulangehörige und Gäste, die mit nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden, gilt folgende Sonderregelung: Diese Impfungen werden für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2021 hochschulintern anerkannt. Die entsprechenden Belege sind auf dem Campus ständig mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollbevollmächtigten (Lehrende und 3G-Kontrollteam) vorzuzeigen.
4. Genesen sind Sie, wenn die Infektion medizinisch mittels PCR-Test festgestellt wurde für den Zeitraum von 28 Tagen bis 6 Monaten nach diesem Test.
5. Getestet ist, wer einen negativen Coronatest, der nicht älter als 48 Stunden ist, belegt. Zur Testung stehen Ihnen folgende Optionen zur Verfügung:
  - a. PCR- oder Antigen-Schnelltests, die durch öffentliche oder medizinische Testanbieter durchgeführt und attestiert wurden oder ein
  - b. Antigen-Schnelltests zur Selbstanwendung. Dazu füllen Sie bitte im unmittelbar im Anschluss an die Testung den HoMe-Ergebnisbeleg aus.
6. Die 3G-Regelung gilt grundsätzlich und einheitlich für alle Hochschulmitarbeiter\*innen, Studierenden und Gäste. Die jeweils verantwortlichen Bereiche werden gebeten, die Gäste entsprechend zu informieren und ggf. anzuleiten.
7. Die 3G-Regelung gilt für alle Hochschulbereiche und -aktivitäten, sofern nicht gesetzliche Vorschriften Abweichungen erfordern oder Hygieneregeln externer Durchführungsorte mit diesen 3G-Regeln kollidieren.
8. Zu Beginn des Wintersemesters erklären Sie (Mitarbeiter, Studierende, Gäste) bitte die Kenntnis dieser Regelungen in einer Selbsterklärung. Bitte führen Sie diese Selbstbestätigung jederzeit ab der zweiten Vorlesungswoche mit sich (verpflichtend ab

dem 11.10.2021, gern auch elektronisch als Foto oder Scan auf dem Handy). Ebenso führen Sie bitte jederzeit die geimpft-, genesen- oder getestet-Belege der letzten 4 Wochen mit sich (gern auch als Foto oder Scan).

9. Eine flächendeckende Kontrolle der Belege und eine aktenmäßige Erfassung erfolgen grundsätzlich nicht. Lediglich für den Fall, dass rechtliche Schritte in Rede stehen, bspw. im Fall von Falschbelegen o.ä. werden bestimmte Informationen dokumentiert. Die arbeits- und datenschutzrechtlichen Regelungen werden selbstverständlich respektiert. Kontrollen werden stichprobenartig und anlassbezogen (bspw. bei Ansteckungsfällen) erfolgen. Hochschulangehörige als auch Gäste sind verpflichtet, die Selbsterklärung und die geimpft-, genesen- und getestet-Belege auf Verlangen vorzulegen. Das Rektorat wird damit ein kleines Team betrauen. Lehrende sowie die Leiter der Hochschuleinrichtungen haben ebenso das Recht, die Einhaltung der 3G-Regelung nach eigenem Ermessen zu kontrollieren. Eine Verpflichtung zur Kontrolle besteht nicht. Für den Fall, dass hierbei Verstöße zutage treten, sind die Lehrenden bevollmächtigt, geeignete Schritte zu ergreifen, ggf. das Hausrecht auszuüben und die entsprechenden Teilnehmer des Campus zu verweisen. Zudem besteht die Möglichkeit, den fehlenden Test unmittelbar nachzuholen.
10. Die Hochschule stellt kein umfassendes Testangebot im Sinne eine Dauer- oder Regelversorgung bereit. Die Erledigung und Finanzierung der Tests obliegt zunächst einmal jeder und jedem Studierenden und jeder Mitarbeiter\*in selbst. Im Notfall, wenn Sie den Test einmal vergessen haben o.ä., können Sie auf dem Weg zu Ihrer Veranstaltung einen Test im Gartenhaus entgegennehmen, selbstständig durchführen und dokumentieren.
  - a. Ausgabe der Notfall-Test im Eingangsbereich des Gartenhauses wochentags 7-11 Uhr.
  - b. Zudem können die Lehrenden gern in ihrem Dekanat einige Tests zur Ausgabe in Notfällen erhalten.
  - c. Zur Durchführung der Schnelltests finden Sie in den drei Lehrgebäuden (Hörsaalgebäude, Hauptgebäude und Seminargebäude) räumlich abgetrennte, sichtgeschützte Areale eingerichtet (Selbstteststationen). Hier finden Sie einen relativ geschützten Bereich, den Sie gern zur Selbsttestung nutzen können.Auf weitere spezifizierende Festlegungen wird bewusst verzichtet. Für Hochschulmitarbeiter\*innen werden selbstverständlich auch weiterhin 2 Schnelltests pro Woche im Rahmen der gesetzlichen Arbeitgeberverpflichtungen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt wie bisher über die Dekanate und Organisationseinheiten.
11. Lehrende werden gebeten, im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen über die 3G-Regelungen zu informieren und zu belehren (gern unter Nutzung der Handreichung dazu). Dies sollte vorrangig in den ersten Wochen der Vorlesungszeit geschehen.
12. Die allgemeinen Hygieneregeln, wie Maskenpflicht, Abstandsregelungen, Lüftung etc. verbleiben wie bisher, d.h. in allen Hochschulgebäuden gilt grundsätzlich die Maskenpflicht. Diese kann entfallen, wenn in Veranstaltungsräumen etc. die Sitzplätze eingenommen sind, in Ihrem persönlichen Büro bzw. am persönlichen Arbeitsplatz, sofern der Abstand eingehalten ist sowie im Hochschulsport gemäß sportartspezifischen Hygienekonzepten.
13. Dabei kann der Mindestabstand von 1,5 m auch unterschritten werden, sofern der jeweilige Raum technisch oder mittels Fenstern belüftet ist. Lehrende können zudem in Lehrveranstaltungen auf die Maske verzichten, auch wenn sie sich im Raum bewegen, sofern grundlegende Abstände eingehalten werden. Eine Verschärfung der Regelungen zur Maskenpflicht durch Lehrende ist zulässig, sofern sachliche Risikofaktoren dies im konkreten Einzelfall erfordern.
14. Um den Schutzbedürfnissen von Hochschulangehörigen in besonderen Risikokonstellationen Genüge zu tun, stehen verschiedene Lösungsoptionen zur Verfügung:
  - a. individuelle Vorkehrungen zur Risikominderung: Maske auch ohne Maskenpflicht, wirksamere Masken oder Abstandsvergrößerung, Platz in der Nähe eines Fensters etc.
  - b. Kollektive Verschärfung der Hygienemaßnahmen in der Seminargruppe mit Lehrendem

- c. Ggf. Alternativangebote des Lehrenden, Art und Form sind durch den Lehrenden festzulegen (synchrones oder asynchrones Online-Angebot, Präsentation, Script, Unterlagen, Literatur etc.)

Zudem gehen wir davon aus, dass die erwartbare Empfehlung der Corona-Impfung für weitere Gruppen (Schwangere, Stillende, Kinder 5-11...) dieserart Risiken weiter mindern wird.

15. Die festgelegten Kapazitäten der Lehrräume können in den ersten 4 Vorlesungswochen bei Bedarf durch die Lehrenden flexibel gehandhabt werden, mit dem Ziel in dieser Zeit lehrveranstaltungsspezifische Lösungen für erhöhte Teilnehmerzahlen herbeizuführen.
16. Auch in diesem 3G-Präsenzsemester soll der Zugang zum Studium für alle Studierenden möglich sein. Dies gilt insbesondere, wenn Studierende aus sachlichen Gründen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können. D.h. Lehrende werden gebeten, im jeweils spezifischen Fall, konkrete gangbare Lösungen festzulegen bzw. mit entsprechenden Studierenden zu vereinbaren (synchrones oder asynchrones Online-Angebot, Präsentation, Script, Unterlagen, Literatur etc.).

## 5. Rückkehr zum Präsenzsemester an der Hochschule Merseburg

Über den Modus der Lehrveranstaltungen entscheidet das Rektorat auf Basis des Votums des erweiterten Krisenstabes. Die Festlegung erfolgt anlassbezogen, also wenn gesetzliche Grenzwerte unter- oder überschritten werden, behördliche Aufhebungen bzw. Inkraftsetzungen von Verboten vorliegen, die pandemische Dynamik dies erfordert oder Äquivalentes. Die Festlegung erfolgt immer mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf, um die erforderlichen Planungen und Koordinierungen in den Fachbereichen, bei Lehrenden und Studierenden sowie in der Hochschulverwaltung zu ermöglichen.

Über die getroffenen Festlegungen wird unmittelbar über das Corona Update sowie über die Online-Corona-Informationsveranstaltung informiert.

### a) Registrierung bei Präsenz auf dem Campus oder bei Veranstaltungen

Generell ist im Sinne der Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionen, die Anwesenheit bei (Lehr)Veranstaltungen und bei sonstigen Zusammenkünften an der Hochschule zu registrieren. Nutzen Sie dazu insbesondere die QR-Codes an den entsprechenden Veranstaltungsräumen.

### b) Durchführung von (Lehr)Veranstaltungen

Generell gelten bis auf weiteres folgende Rahmenbedingungen:

1. Extra curriculare (Lehr)Veranstaltungen können wieder in Präsenzform stattfinden. Online-Formate sollen genutzt werden, wo immer dies im Sinne der spezifischen Veranstaltungsform verträglich erscheint. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
2. Veranstaltungen mit geselligem Charakter, bspw. Teamevents sollen weitgehend im Freien stattfinden. Je nach den spezifischen Konstellationen und den zur Verfügung stehenden sonstigen Hygienemaßnahmen prüfen die Verantwortlichen, ob eine Beschränkung der Teilnehmerzahl notwendig ist, ggf. steht der Krisenstab für Rücksprachen zur Verfügung. Die Anwesenheit ist in geeigneter Form vom Veranstalter zu dokumentieren.
3. Veranstaltungen im kulturellen Bereich (Theater am Campus) sind unter Zugrundelegung der 3G-Regeln der Hochschule möglich. Die Anwesenheiten sind zu erfassen, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Belegkapazitäten in Innenräumen festzulegen und damit die Mindestabstände einzuhalten. Die spezifischen Hygieneregeln (bspw. Zugangs- und Abgangsregelungen, Aufstellung Desinfektion etc.) sind vorab vom Veranstalter bzw. der Veranstalterin festzulegen und von der zuständigen Führungskraft freizugeben. Die jeweils aktuelle gesetzliche Regelung entnehmen Sie bitte § 6 [SARS-CoV-2-EindV LSA](#).

4. Exkursionen im Rahmen der Hochschullehre sind möglich. Dabei sind die 3G-Regelungen der Hochschule sowie eventuelle, spezifische Hygieneregeln der zu besuchenden Institution zu beachten.
5. Für Präsenz-(Lehr)Veranstaltungen sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
  - a. Außerhalb der geplanten (Lehr-)Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Meetings etc. sind Ansammlungen von mehr als 10 Personen zu vermeiden.
  - b. Die Teilnehmerzahl muss entsprechend der Raumvorgaben (Anlage 1) begrenzt werden.
  - c. Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen getroffen und eingehalten werden:
    - Technische Lüftung oder regelmäßiges Lüften (siehe dazu Hinweise zum richtigen Lüften in Anlage 6),
    - Nutzung von Außenbereichen, sofern dies mit dem Charakter der Veranstaltung vereinbar ist,
    - Information der Teilnehmenden über Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln,
    - Lehrende und die Leiter\*innen einer Veranstaltung werden legitimiert, bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Dienst/Handlungsanweisung die entsprechenden Personen unverzüglich aus der (Lehr)Veranstaltung zu verweisen (Hausrecht).
6. Die Nachverfolgung der Teilnehmer\*innen an einer (Lehr)Veranstaltung muss möglich sein. Die Teilnahme ist über die ausgehängten QR-Codes, die HoMe-App oder im HoMe-Portal (auch über PCs) zu dokumentieren (siehe Anlage 4). Die Teilnehmersdokumentation ist für die Dauer von 4 Wochen verfügbar zu halten und nachfolgend zu vernichten. Die Erfassung erfolgt infolge gesetzlicher Regelung und dient ausschließlich epidemiologischen Zwecken und nicht etwa der Feststellung etwaiger Anwesenheiten oder sonstigen Kontrollzwecken.

#### **c) Umgang mit Gästen und externen Dienstleistern**

Gäste oder externe Dienstleister der HoMe registrieren ihre Anwesenheit auf dem Campus elektronisch über das HoMe-Portal bzw. die ausgehängten QR-Codes. Ausgenommen davon sind die Mitarbeiter\*innen des Studentenwerks in der Mensa, sie registrieren sich elektronisch in vergleichbarer Weise über Erfassungen des Studentenwerks.

Gäste oder externe Dienstleister sind durch die verantwortlichen Leiter der entsprechenden Organisationseinheiten darauf hinzuweisen, dass sie auf dem Hochschulgelände die 3G-Regelungen und die Hygienemaßnahmen einzuhalten haben.

#### **d) Tätigkeit an der Hochschule/Heimarbeit**

Ab dem 01.09.2021 gelten die vertraglich vereinbarten Präsenzanforderungen. Es gelten die Arbeitszeitregeln gemäß Dienstvereinbarung zur Regelung und Flexibilisierung der Arbeitszeit und damit die dort festgelegten Rahmen- und Kernarbeitszeiten.

Für **Präsenzarbeit** vor Ort gelten die allgemeinen 3G- und Hygieneregeln.

### **6. Schließung von Kindertageseinrichtungen/Schulen – Notbetreuungen**

Sofern die künftige pandemische Entwicklung insbesondere bei Ausbrüchen in einzelnen Einrichtungen dies erfordert, gelten folgende Regelungen:



- Wird eine Gemeinschaftseinrichtung, wie eine Kindertageseinrichtung, eine Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung infolge von COVID-19 geschlossen oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt oder
- wird eine Quarantäne für einzelne Gruppen, Klassen oder individuelle Kinder durch die Gesundheitsämter angeordnet (sog. Anordnung einer Absonderung) oder
- wird von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzgesetzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert oder
- wird die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben oder
- wird der Zugang zu den genannten Einrichtungen eingeschränkt oder liegt eine behördliche Empfehlung vor, vom Besuch der genannten Einrichtung abzusehen oder
- werden andere vergleichbare Maßnahme getroffen, stehen den Beschäftigten (bzw. Studierenden) zur Gewährleistung der Kinderbetreuung die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung.

a. ggf. Nutzung der Notfallbetreuung

Notwendige Bescheinigungen für die Notfallbetreuung in den Kitas etc. werden für Beschäftigte durch das Dezernat Personal ausgestellt sowie für Studierende durch das Dezernat Akademische Angelegenheiten. Wenden Sie sich bitte mit dem bereits vorausgefüllten [Formular](#), dem speziellen Formular Ihrer Kita, Gebietskörperschaft etc. an den jeweiligen Dezernenten Herrn Thielicke bzw. Herrn Dr. Angelstein.

b. Homeoffice

Soweit die technischen und tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen gegeben sind, wäre zunächst in Absprache mit der Führungskraft zu prüfen, ob die Tätigkeiten im Homeoffice wahrgenommen werden können.

c. Abbau von Gleitzeitguthaben bzw. Mehrzeiten

Für den Fall, dass die Wahrnehmung der Arbeitsaufgaben im Homeoffice nicht möglich bzw. mit der erforderlichen Kinderbetreuung nicht vereinbar ist, sind gemäß den Regelungen des zuständigen Ministeriums vor einer Freistellung unter Fortzahlung des Entgeltes vorrangig bestehende Gleitzeitguthaben für Freistellungen zu verwenden bzw. abzubauen.

Die Beschäftigten beantragen den ganztägigen Abbau der Gleitzeitguthaben (Gleittage) per Mail an ihre Führungskraft und benennen den bzw. die konkreten Tage. Die Führungskraft entscheidet über den Antrag und sendet die Zustimmung an [frank.thielicke@hs-merseburg.de](mailto:frank.thielicke@hs-merseburg.de). Die Beschäftigten notieren die Gleittage in ihren Arbeitszeiterfassungsbögen.

d. Freistellung zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung des Entgeltes

Wenn das Gleitzeitguthaben aufgebraucht bzw. nicht-vorhanden ist, haben die Beschäftigten die Möglichkeit bis zu 34 Arbeitstage bzw. für Alleinerziehende 67 Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren. Für Beamte und Beamtinnen gilt diese Möglichkeit in der Form, dass sie für bis zu 34 Tage bzw. 67 Tage für Alleinstehende als entschuldigt gelten, und dem Dienst fernbleiben können.

Verteilt sich die wöchentliche Arbeitszeit nicht auf 5 Tage in der Woche vermindert sich die Anzahl entsprechend. Ferner ist es möglich, die Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes für die Kinderbetreuung auch halbtägig bzw. in begründeten Ausnahmefällen stundenweise zu gewähren.

Der Anspruch auf Freistellung zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung des Entgeltes bestand mit Beginn der am 28.03.2020 vom Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite für ein Jahr. Am 04.03.2021 hat der Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage festgestellt. Demzufolge **begann** die Möglichkeit der Freistellung zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung des Entgeltes mit den o.g. Umfängen (34 Tage bzw. 67 Tage für Alleinerziehende) **zum 01.04.2021 erneut**. Eine Übertragungsmöglichkeit von Tagen aus dem alten Gewährungszeitraum besteht nicht.

Die Möglichkeit der Freistellung zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung des Entgeltes gilt solange, wie das Fortbestehen der epidemischen Lage erneut festgestellt wird. Der

Bundestag hat mit Beschluss vom 25.08.2021 erneut die Verlängerung der epidemischen Lage festgestellt. Die Feststellung einer epidemischen Lage gilt als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach deren letztmaligen Feststellung das Fortbestehen beschließt.

Für die Genehmigung der Freistellung zur Kinderbetreuung müssen nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- von der Schließung betroffene Kinder sind unter 12 Jahre alt oder behinderte Kinder, die auf Hilfe angewiesen sind,
- die Schließung der vorgenannten Einrichtungen erfolgt außerhalb der regulären Schul- oder Betriebsferien bzw. der geplanten Schließzeiten,
- die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung liegen nicht vor,
- die bzw. der Beschäftigte versichert, dass keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht und
- die bzw. der Beschäftigte versichert, dass keine positiven Arbeitszeitsalden (Gleitzeit- bzw. Mehrzeitguthaben) bestehen.

#### **Beantragung und Genehmigung für die Freistellung zur Kinderbetreuung:**

Die Betroffenen senden eine E-Mail an das Dezernat Personal ([frank.thielicke@hs-merseburg.de](mailto:frank.thielicke@hs-merseburg.de)) und an ihre\*n direkte\*n Vorgesetzte\*n mit folgenden Informationen:

1. Welches Kind bzw. welche Kinder werden betreut (Name, Vorname, Geburtsdatum)?
2. Für welche konkreten Tage soll die Freistellung unter Fortzahlung des Entgeltes erfolgen?
3. Soll die Freistellung ganztägig, halbtägig oder stundenweise erfolgen? Ein Antrag auf stundenweisen Inanspruchnahme ist ausführlich zu begründen.
4. Die Versicherung, dass Sie persönlich die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder gewährleisten müssen. („*Hiermit versichere ich, dass ich persönlich die Betreuung meines Kindes/meiner Kinder gewährleisten muss.*“)
5. Versicherung, dass keine positiven Arbeitszeitsalden (Gleitzeit- bzw. Mehrzeitenguthaben) vorliegen.

Die bzw. der Vorgesetzte muss dem Antrag gegenüber dem Dezernat Personal ([frank.thielicke@hs-merseburg.de](mailto:frank.thielicke@hs-merseburg.de)) zustimmen und bestätigt somit, dass keine positiven Arbeitszeitsalden vorhanden sind.

Nach Erhalt der Bestätigungs-E-Mail der bzw. des Vorgesetzten erhalten Sie eine Bestätigung durch das Dezernat Personal.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein gewährter Erholungsurlaub in der Regel nicht in einen anderen Freistellungstatbestand umgewandelt werden kann. Bei einer Antragstellung für Freistellung aufgrund von Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, wenn für dieselbe Zeit schon Urlaubstage bewilligt wurden.

Für den Fall, dass die o.g. Freistellungen unter Fortzahlung des Entgeltes ausgeschöpft sind, wurden für die Tarifbeschäftigten die Kinderkrankentage für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Kalenderjahr 2021 für jedes Kind auf 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Beschäftigte für jedes Kind auf 60 Arbeitstage erhöht. Der maximale Anspruch (bei mehreren Kindern) beträgt 65 Arbeitstage bzw. bei alleinerziehenden Beschäftigten 130 Arbeitstage (vgl. § 45 Abs. 2a SGB V).

Für Beamte gilt, abweichend von § 20 Abs. 3 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt, dass bei Erkrankung eines Kindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes eine Beamtin bzw. ein Beamter Sonderurlaub mit Besoldung für jedes Kind bis zu 28 Arbeitstage, insgesamt höchstens 63 Arbeitstage, und für Alleinerziehende für jedes Kind bis zu 55 Arbeitstage, insgesamt höchstens 129 Arbeitstage, im Urlaubsjahr bewilligt werden kann. Der Sonderurlaub kann nicht bewilligt werden, wenn schon nach einer anderen Vorschrift oder aufgrund eines bereits bewilligten Erholungsurlaub keine Dienstpflicht besteht.

Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine häusliche Kinderbetreuung erforderlich wird, weil die Betreuungseinrichtung (Kindertagesstätte, Schule etc.) pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Die Beschäftigten werden gebeten, explizit zu erklären, dass die Freistellung gemäß der Kinderkrankengeldregelung bzw. gem. § 20 Abs. 3 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt erfolgen soll. Die Beantragung und Genehmigung erfolgt über das Dezernat Personal ([frank.thielicke@hs-merseburg.de](mailto:frank.thielicke@hs-merseburg.de)).

Wenn die o.g. Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann auf Antrag der Anspruch auf Entschädigungszahlung für den Verdienstaufschlag geprüft werden. Der Umfang der Entschädigungszahlung beträgt 67% des Nettoeinkommens und wird für bis zu sechs Wochen gewährt. Es können für einen Monat höchstens 2.016 € gewährt werden. Wenden Sie sich bitte im Bedarfsfall an Herrn Frank Thielicke (Dezernat Personal).

Wird das Gleizeitdefizit von maximal 40 Stunden aufgrund der Schließung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung überschritten, werden die betreffenden Fehlstunden als unbezahlte Freistellung gewertet und das Monatsentgelt entsprechend verringert. Bei vorheriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird das Gleizeitdefizit mit noch ausstehendem Arbeitsentgelt verrechnet und vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Einrede des Wegfalls der Bereicherung ist ausgeschlossen. Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, in diesem Fall einen Antrag auf Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub nach § 22 Abs. 1 UrlaubsVO LSA zu stellen.

## **7. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger**

Für den Fall, dass die häuslichen Pflegeleistungen der pflegebedürftigen Angehörigen nicht mehr von einem Pflegedienst angeboten werden können, die Tätigkeit der bzw. des Beschäftigten nicht im Homeoffice möglich ist und kein Mehrzeitenguthaben besteht, können die betreffenden Beschäftigten zur kurzfristigen Pflege gemäß § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz bis zu 10 Arbeitstage fernbleiben (vgl. Pflegezeitgesetz im Downloadbereich im SharePoint/Dezernat Personal).

Der Bedarf an der Arbeitsfreistellung zur kurzfristigen Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen ist unverzüglich der Führungskraft und dem Dezernat Personal ([frank.thielicke@hs-merseburg.de](mailto:frank.thielicke@hs-merseburg.de)) anzuzeigen. Bei Bedarf kann der Arbeitgeber die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen verlangen.

Nach § 44a Abs. 3 SGB XI können Beschäftigte für den Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für insgesamt bis zu 10 Arbeitstage Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beziehen. Das (Brutto-)Pflegeunterstützungsgeld beträgt 90% des während der Freistellung ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

## 8. Infrastruktur

Die Hochschulbibliothek ist geöffnet. Bitte beachten Sie die aktuellen spezifischen Hygieneregeln vor Ort. Die entsprechenden Regularien sowie aktuelle Informationen finden Sie hier:

<https://www.hs-merseburg.de/hochschule/einrichtungen/hochschulbibliothek/>.

Der Hochschulsport bietet die aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und der Handlungsempfehlungen der einzelnen Sportverbände zulässigen Möglichkeiten zum Sporttreiben an. Bitte beachten Sie die aktuellen spezifischen Hygieneregeln vor Ort.

<https://www.hs-merseburg.de/hochschule/einrichtungen/hochschulsportzentrum/>.

Die Hochschulmensa ist geöffnet, bitte beachten Sie die Hygieneregeln. Aktuelle Informationen finden Sie hier:

<https://www.studentenwerk-halle.de/mensen-cafebars/mensa-merseburg-mit-cafebar>.

## 9. Umgang mit Dienstreisen, privaten Reisen, Auslandsaufenthalten

Bitte beachten Sie die Regelungen der Corona-Einreiseverordnung. Die aktuelle Liste der Risikogebiete und Virusvarianten-Gebiete finden Sie hier:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Neubuchungen von Dienstreisen (z.B. Tickets, Übernachtung) werden bei zukünftiger Absage aufgrund der Pandemie nicht aus Hochschulmitteln erstattet, sofern das Reiseziel zum Zeitpunkt der Buchung in einem ausgewiesenen Risiko- oder Virusvariantengebiet lag. Dienstreisen sollten daher kurzfristig gebucht werden.

Wird eine Reise erst zu einem Zeitpunkt gebucht bzw. unternommen, in dem die sich aus den oben genannten Regelungen ergebenden Beschränkungen bereits bekannt waren, es sich also um eine Reise in ein ausgewiesenes Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebieten handelt, handelt es sich um eine eigenverantwortliche Entscheidung, deren Folgen der bzw. die Tarifbeschäftigten bzw. Beamtin oder Beamten selbst tragen. Beamte und Tarifbeschäftigte, die sich trotz dieser Regelungen privat in ein Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebieten begeben, können für den Zeitraum der vorgeschriebenen Absonderung in der eigenen Häuslichkeit nach der Einreise (derzeit 10 Tage bzw. 14 Tage) Urlaub oder Gleittage beantragen, Heimarbeit mit ihrem Vorgesetzten vereinbaren oder es erfolgt eine Freistellung ohne Entgeltzahlung.

Erfolgt die Feststellung, dass es sich beim Reiseziel um ein Risikogebietes handelt erst nach Antritt der Reise, handelt es sich dagegen nicht um eine unbezahlte Freistellung und das Gehalt wird weitergezahlt.

Internationale Studierende sowie Lehrende und Forschende, die aus Risikoländern bzw. Virusvarianten-Gebieten kommen (siehe RKI-Liste), benötigen für die (Wieder-)Einreise nach Deutschland aktuell eine Bestätigung der Hochschule Merseburg, dass das Studium bzw. das Forschungsvorhaben nicht vollständig im Ausland durchgeführt werden kann. Diese Bestätigungen werden sowohl vom International Office/Language Center (für Gaststudierende auf Basis institutioneller Kooperationen bzw. von Austauschprogrammen) sowie vom Dezernat für akademische Angelegenheiten (für alle weiteren internationalen Studierenden und Studienbewerber) ausgestellt. Für Forschungsaufenthalte werden solche Bestätigungen auf Anfrage vom International Office/Language Center ausgefertigt.

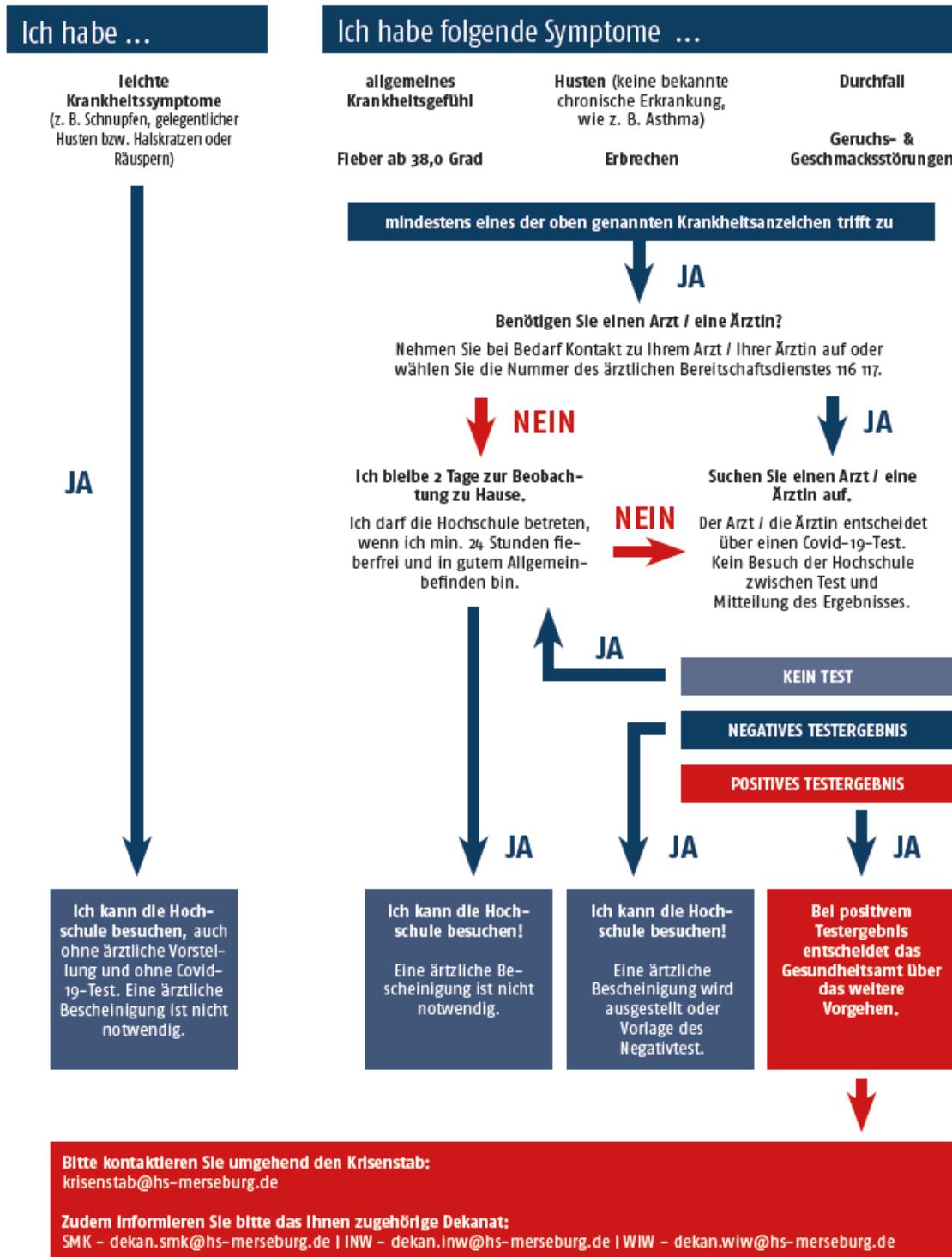
## Anlage 1: Maximale Personenzahl in den Zentralen Lernräumen

Zentraler Lehrraum	aktuelle Bestuhlung
C/2/14	24
C/2/15	30
C/3/06	20
C/3/15	24
C/3/16	30
C/4/02	30
C/4/05	26
C/4/12	20
D/0/13	20
D/2/13	20
E/0/11	20
E/0/12	20
E/0/14	30
E/0/16	30
E/0/18	30
E/1/19	30
F/1/21	30
F/1/22	24
G/1/32	30
G/2/29	30
G/2/30	30
G/4/40	26
Se/0/11	30
Se/0/17	30
Se/0/18	30
Se/0/06	30
Se/0/08	30
Se/0/09	30
HS 1	60
HS 2	60
HS 4	60
HS 5	60
HS 6	60
HS 7	60
HS 8	60
HS 9	60

Die festgelegten Kapazitäten der Lehrräume können in den ersten 4 Vorlesungswochen bei Bedarf durch die Lehrenden flexibel gehandhabt werden, mit dem Ziel in dieser Zeit lehrveranstaltungsspezifische Lösungen für erhöhte Teilnehmerzahlen herbeizuführen.

## Anlage 2: Ablaufschema „Was tun bei Erkältungssymptomen?“

<https://www.hs-merseburg.de/corona/>



**I have ...**

**Mild symptoms of illness**  
(e.g. a common cold, an occasional cough, a sore throat or need to clear one's throat)

**YES**

**I can attend university, even without a doctor's appointment/examination and without a Covid-19 test. A medical certificate is not necessary.**

**I have the following symptoms ...**

**General feeling of being unwell**  
**High temperature of over 38 degrees**

**Cough**  
(a chronic disease, such as asthma, is unknown)  
**Vomiting**

**Diarrhoea**  
**Loss / Impairment of smell and taste**

**You have at least one of the above-mentioned symptoms**

**YES**

**Do you need a doctor?**

If necessary, contact your doctor or call the emergency medical 24-hour service: 116 117.

**NO**

**I stay at home for 2 days to monitor my condition.**

**I may re-enter the university buildings and campus if I have been fever-free for at least 24 hours and I am in good health.**

**YES**

**I can attend university!**  
A medical certificate is not necessary.

**NO**

**Visit your doctor. They will decide whether you need to get a Covid 19 test or not.**

**You are not allowed to enter the university building or the university premises in the period between your test and notification of your test results.**

**YES**

**YES**

**I can attend university!**  
A medical certificate is issued or proof of the negative test is produced.

**YES**

**NO TEST**

**NEGATIVE TEST RESULT**

**POSITIVE TEST RESULT**

**YES**

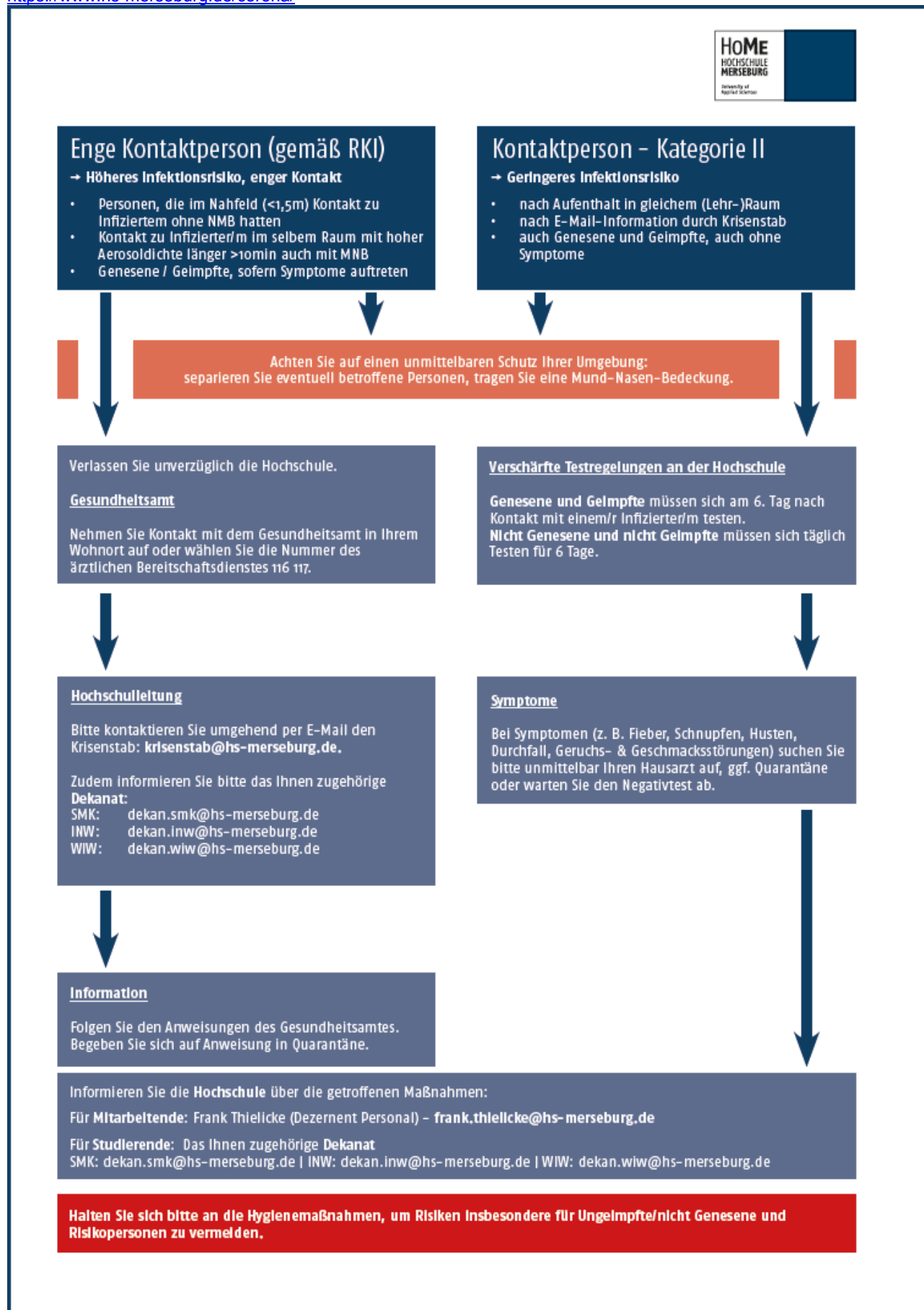
**If the Covid 19 test result is positive, the Public Health Department will decide on how to proceed.**

**Please contact the Crisis Team immediately:**  
krisenstab@hs-merseburg.de

**In addition, please inform the staff of the Dean's Office in your faculty:**  
SMK - dekan.smk@hs-merseburg.de | INW - dekan.inw@hs-merseburg.de | WIW - dekan.wiw@hs-merseburg.de

### Anlage 3: Ablaufschema „Was tun bei Corona-Kontakt?“

<https://www.hs-merseburg.de/corona/>





### Close contact person (according to RKI)

→ Higher risk of Infection, closed contact

- People who had contact with an infected person without NMB in the near field (<1.5 m)
- Contact with infected person in the same room with high aerosol density for longer >10 min., also with NMB
- Fully recovered / vaccinated persons

### Kontaktperson – Kategorie II

→ Lower risk of Infection

- Stringent testing regulations apply at the university if symptoms occur after being in the same classroom
- after receiving an e-mail message from the crisis team
- This also applies to convalescents and vaccinated persons – even without symptoms

Ensure that you protect people around you immediately; separate any people who may be affected and wear a mouth-nose cover.

Leave the university immediately.

#### Health Department

Contact the public health department in your place of residence or dial the medical on-call service: 116 117.

#### Stricter test regulations at the university

Convalescents and vaccinated persons must be tested on the sixth day after contact with an infected person. Persons who have **not fully recovered** and **have not been vaccinated** must undergo daily testing for 6 days.

#### University Management

Please contact immediately:  
krisenstab@hs-merseburg.de

In addition, please inform your **Dean's Office**:  
SMK: dekan.smk@hs-merseburg.de  
INW: dekan.inw@hs-merseburg.de  
WIW: dekan.wiw@hs-merseburg.de

#### Symptoms

If you exhibit symptoms of the coronavirus disease (e.g. a high temperature, rhinitis, a cough, diarrhoea, loss of taste or smell) please consult your doctor immediately and, if necessary, wait for a quarantine order or a negative test result.

#### Information

Follow the public health authority's instructions. If instructed to do so, self-isolate.

Inform the university about any instructions taken:

Person responsible for **employees**: Frank Thielicke (Head of Personnel) frank.thielicke@hs-merseburg.de

Person responsible for **students**: The Dean's Office in your faculty,  
SMK: dekan.smk@hs-merseburg.de | INW: dekan.inw@hs-merseburg.de | WIW: dekan.wiw@hs-merseburg.de

**Please adhere to these hygiene measures to avoid risks, especially for unvaccinated persons, those still convalescing and persons at risk.**

**Anlage 4: Aushang (Bsp.) Teilnehmererfassung QR-Code**  
 Es handelt sich um eine beispielhafte Darstellung – bitte nicht verwenden)

# I N F E K T I O N S S C H U T Z

## Personenregistrierung Hö

Liebe Hochschulangehörige, Sehr geehrte Gäste,  
 zum Infektionsschutz aller Personen, die sich an der Hochschule aufhalten, muss derzeit gemäß der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Personenregistrierung bei Nutzung unserer Räumlichkeiten durchgeführt werden.

**Bitte registrieren Sie sich wie folgt, bevor Sie den Raum betreten!**

- 1 Scannen Sie den QR-Code über die Kamera-App Ihres Smartphones.
- 2 Folgen Sie dem Link, überprüfen Sie die dort voreingestellten Werte und korrigieren oder ergänzen Sie diese.
- 3 Klicken Sie auf *Bestätigen*. Sie sind nun erfolgreich registriert.

Bitte registrieren Sie sich zu jeder Zeit, in jedem Raum, für jede Veranstaltung neu!

Vielen Dank und bleiben Sie gesund!



**Bitte QR-Code scannen!**

Alternativ auch über folgenden Link:  
<https://homeportal.hs-merseburg.de>  
 und hier auf den Button "Corona Registrierung" klicken:



Weitere Informationen:  
[www.hs-merseburg.de/corona](http://www.hs-merseburg.de/corona)

## Anlage 5: Informationsplakat: Belehrungen und Aushang von Verhaltenshinweisen

[https://www.hs-merseburg.de/fileadmin/Hochschule\\_Merseburg/Extra/Corona/200430\\_Hinweisschild\\_Verhaltensregeln\\_DE\\_7929\\_.pdf](https://www.hs-merseburg.de/fileadmin/Hochschule_Merseburg/Extra/Corona/200430_Hinweisschild_Verhaltensregeln_DE_7929_.pdf)

### INFEKTIONSSCHUTZ | INFECTION PROTECTION

## Bitte beachten Sie | Please follow instructions



Zutrittsverbot bei  
Krankheitssymptomen

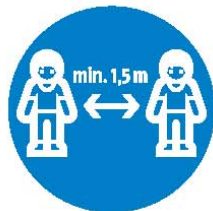
Access is prohibited if you exhibit  
symptoms of the Corona virus



Kein Händeschütteln  
Do not shake hands



Mund-Nasen-Schutz tragen  
Cover your mouth and nose



1,5 m Abstand einhalten  
Keep at least 1.5 metres away  
from other people



Niesen oder Husten  
in die Armbeuge  
Sneeze or cough into  
the crook of your arm



Sorgfältig und regelmäßig  
Hände waschen  
Wash your hands  
thoroughly and regularly



Hände desinfizieren  
Disinfect your hands



Hände vom Gesicht  
fernhalten  
Keep your hands away  
from your face

Weitere Informationen | Further information  
[www.hs-merseburg.de/corona](http://www.hs-merseburg.de/corona)

**HOME**  
HOCHSCHULE  
MERSEBURG  
University of  
Applied Sciences



## Anlage 6: Lüften gegen das Corona-Virus

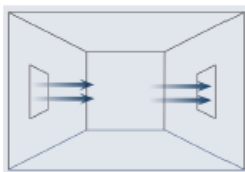
[https://www.hs-merseburg.de/fileadmin/Hochschule\\_Merseburg/Extra/Corona/Anleitung\\_richtiges\\_Lueften.pdf](https://www.hs-merseburg.de/fileadmin/Hochschule_Merseburg/Extra/Corona/Anleitung_richtiges_Lueften.pdf)

### Lüften gegen das Corona-Virus: So lüften Sie richtig



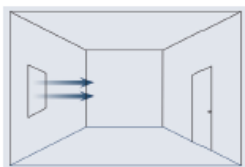
Je mehr Menschen sich zeitgleich in einem geschlossenen Raum aufhalten, desto häufiger sollte gelüftet werden. Lüften ist besonders wichtig, da das Corona-Virus vor allem über Aerosole übertragen wird.

#### WAS BEDEUTET „RICHTIGES“ LÜFTEN?



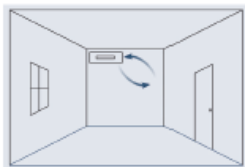
##### 1. Querlüftung

Soll verbrauchte Raumluft möglichst schnell gegen Frischluft ausgetauscht werden, empfiehlt sich die sogenannte Querlüftung. Öffnen Sie dazu gegenüberliegende Fenster weit, so dass der entstehende Luftzug möglichst den gesamten Raum umfasst. Um zu vermeiden, dass sich Aerosole in andere Räume verbreiten, ist die Querlüftung dem Lüften über den Flur o.ä. unbedingt vorzuziehen.



##### 2. Stoßlüftung

Ist eine Querlüftung aufgrund der Raumbeschaffenheit nicht möglich, ist eine Stoßlüftung die beste Alternative. Dafür sollten möglichst alle Fenster eines Raums weit geöffnet werden. Das bloße Ankippen eines oder mehrerer Fenster ist kaum wirksam.



##### 3. Lüftungsanlagen

Die Lüftung in Hörsälen erfolgt über technische Lüftungsanlagen. Dazu wird gefilterte, angewärmte reine Außenluft zu- und verbrauchte Innenluft nach außen abgeleitet. Bei Bedarf und je nach Witterungslage wird zusätzlich die Luft im Umluftbetrieb gefiltert und umgewälzt. Die entsprechende Steuerung geschieht zentral. Zusätzliches händisches Lüften ist nicht erforderlich. Die Fenster der Hörsäle sind arretiert, um die Funktion der reinen Außenluft einströmung nicht zu beeinträchtigen. Die technische Lüftung wird zwei Stunden vor der Lehrveranstaltung aktiviert und läuft nach Lehrveranstaltungsende noch 15 Minuten nach.

#### WIE HÄUFIG SOLLTE GELÜFTET WERDEN?

- ✓ **Lehrveranstaltungsräume (außer Hörsäle)**  
Vor Beginn der Lehrveranstaltung sowie mindestens nach 45 min. für mindestens 3 min.
- ✓ **Computerpools**  
Regelmäßig, stündlich mindestens 3 min.
- ✓ **Labore/Praktika, Werkstätten**  
Ausreichenden Luftwechsel sicherstellen je nach Raumbedingungen (technische Lüftung ggf. händisch einschalten).
- ✓ **Büros**  
Stündlich mindestens 3 min. sowie anlassbezogen (bspw. vor oder nach Besprechungen).
- ✓ **Besprechungsräume**  
Vor Beginn der Besprechung sowie stündlich für mindestens 3 min.

Spezifische Lüftungsregularien für bestimmte Bereiche (Hochschulsport, Hochschulbibliothek, Theater am Campus etc.) bzw. Veranstaltungen finden Sie in der aktuellen Dienstanweisung zur Corona-Bewältigung bzw. in den Hygieneplänen der Bereiche bzw. Veranstaltungen. Im Bedarfsfall wenden Sie sich gern an den\*die jeweils Verantwortliche\*n.